

Abgabe Bücherzettel  
01.06.2026



## Hinweise zur Lernmittelkostenentlastung an den allgemeinbildenden Schulen in Sachsen-Anhalt

Sehr geehrte Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

in Sachsen-Anhalt besteht die Möglichkeit eine teilweise Entlastung von den Lernmittelkosten in Anspruch zu nehmen. Die Leistungsgebühr (Leihgebühr) wird grundsätzlich entsprechend der Anzahl der entlehnten Bücher erhoben. Sie beträgt 3,00 € pro Buch und Jahr. Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt oder Leistungen nach dem Asylbewerbergesetz zahlen eine verminderte Gebühr in Höhe von 1,00 € pro Buch und Jahr. Für Mehrkinderfamilien reduziert sich die Leistungsgebühr ab dem dritten schulpflichtigen Kind auf 2,00 € und ab dem fünften schulpflichtigen Kind auf 1,00 € pro Buch und Jahr. Zur Feststellung des Anspruches auf verringerte Leistungsgebühren werden Selbstauskünfte verlangt.

Bitte nutzen Sie in diesem Fall das beigefügte Formblatt von der Schule und geben Sie dieses mit Ihrer persönlichen Bestellliste **termingerecht am 01.06.2026** ab.

Mit freundlichen Grüßen

J.Kolokowsky-Engler/C.Günther



Name des Schülers: \_\_\_\_\_

**Entrichtung einer verminderten Leistungsgebühr gemäß § 3 Abs. 8 der  
Lernmittelkostenentlastungsverordnung**

1. Teilbefreiungen werden folgenden Personen gewährt:
- a) Kindern und Jugendlichen, für die Hilfe zur Erziehung in stationärer Form gemäß §§ 33, 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bek. vom 11. 9. 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 21. 1. 2015 (BGBl. I S. 10, 15), in der jeweils geltenden Fassung, durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) geleistet wird,
  - b) Empfängern von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bek. vom 13. 5. 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. 12. 2014 (BGBl. I S. 2411), in der jeweils geltenden Fassung,
  - c) Empfängern von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – vom 27. 12. 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. 7. 2014 (BGBl. I S. 1133, 1142), in der jeweils geltenden Fassung, und
  - d) Empfängern von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bek. vom 5. 8. 1997 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. 12. 2014 (BGBl. I S. 2439, 2440), in der jeweils geltenden Fassung.

1 Euro Leih-/Leistungsgebühr  
je Einheit/Schuljahr  )

2. Mehrkinderfamilien (schulpflichtige Kinder)

a) drei und vier Kinder  )  
2 Euro Leih-/Leistungsgebühr  
je Einheit/Schuljahr

b) ab fünf Kinder  )  
1 Euro Leih-/Leistungsgebühr  
je Einheit/Schuljahr

) Bitte kreuzen Sie hier an, auf welcher der genannten Grundlagen Sie die Entrichtung verringerter Leistungsgebühren in Anspruch nehmen!

Hinweis:

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie gleichzeitig, dass die Voraussetzungen für die vorstehend geltend gemachten Minderungsstatbestände zutreffend sind. Eine Überprüfung der Angaben bleibt vorbehalten. Bei festgestelltem vorsätzlichem Missbrauch wird Strafanzeige erstattet.

Datum, Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Sorgeberechtigte

\_\_\_\_\_  
volljährige Schülerin oder volljähriger Schüler